

**Jugendordnung des Handball-Verbandes Rheinhessen e. V.**  
In der Fassung vom 31. August 2019

**I. Allgemeines**

**II. Organisation**

**III. Finanzverwaltung**

**IV. Spielbetrieb**

**V. Rechtsangelegenheiten**

**VI. Anerkennung**

In den Ordnungen des HVR ist bei Personen aus redaktionellen Gründen immer nur die männliche Form gewählt, es sei denn, es ist zwischen Spielerinnen und Spielern zu unterscheiden.

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Grundsätze**

- (1) Die Jugend des HVR ist die Gemeinschaft aller in den Mitgliedsvereinen des HVR organisierten Jugendlichen und der gewählten sowie berufenen Mitarbeiter im Jugendbereich.
- (2) Der HVR ist mit seiner Jugend Mitglied der Rhein Hessischen Sportjugend.
- (3) Der HVR betrachtet die Führung und Betreuung der ihm anvertrauten Jugend als seine vornehmste Aufgabe. Seine Bemühungen gelten dem Ziel, die Handball-Jugend körperlich, leistungsmäßig und geistig zu fördern und sie im fairen und sportkameradschaftlichen Geiste zu erziehen. Die gesellschaftlichen Werte des Handballsports werden den Jugendlichen in sportlichen Wettkämpfen und Jugendbegegnungen auf allen Ebenen und Veranstaltungen der jugendpolitischen Bildung vermittelt.
- (4) Das Schwergewicht der Jugendbetreuung im HVR liegt bei den Vereinen.

## **II. Organisation**

### **§ 2 Gliederungen**

- (1) Die Gliederungen der Handballjugend des HVR sind:
  - a) der Verbandsjugendtag
  - b) der Jugendausschuss

### **§ 3 Verbandsjugendtag**

- (1) Aufgaben
  - (a) Der Verbandsjugendtag beschließt Ergänzungen und Änderungen der Jugendordnung, er schlägt Satzungsänderungen im Jugendbereich vor, er beschließt ferner, welche Anträge zum Verbandstag gestellt werden und behandelt Themen die die Jugend betreffen.
  - (b) Zwischen den Verbandsjugendtagen findet mindestens eine Arbeitstagung mit zwei gewählten Jugendvertretern sowie den Jugendsprechern der Mitgliedsvereine statt.
- (2) Der Vertreter der Jugend im Präsidium ist der Vizepräsident Jugend und Entwicklung
- (3) Die Vertreter der Jugend im Vorstand sind der Vorsitzende, der Jungenwart und Mädelswart.

### **§ 4 Der Jugendausschuss**

- (1) Dem Jugendausschuss gehören stimmberechtigt an:
  - a) Vorsitzender
  - b) Jungenwart
  - c) Mädelswart
  - d) Vorsitzender Lehrstab
  - e) Jugendsprecher männlicher Bereich
  - f) Jugendsprecher weiblicher Bereich
  - g) Schulsportreferent
  - h) Beauftragte für den Bereich Minihandball

- (2) der Jungenwart und der Mädelswart sind gleichberechtigte Vertreter des Vorsitzenden, sie haben, wie der Schulsportreferent, Sitz und Stimmrecht im Verbandsvorstand.
- (3) die Verbandstrainer der männlichen und weiblichen Jugend werden auf Vorschlag des Jugendausschusses vom Präsidium berufen.
- (4) der Jugendausschuss tagt mindestens zweimal jährlich.
- (5) der Jugendausschuss hat die im § 1 genannten Aufgaben vorzubereiten und zu erfüllen, ihm obliegen ins besonders:
  - a) die Beratung über Jugendangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
  - b) die Beratung und Verabschiedung von Anträgen an den Verbandsjugendtag,
  - c) die Berufung von Mitgliedern in mögliche Kommissionen und Ausschüsse,
  - d) die Vorbereitung und Einberufung der Arbeitstagen und des Verbandsjugendtages,
  - e) die Koordinierung von Terminen im Jugendbereich,
  - f) Jahres- und Haushaltsplanung,
  - g) die Vorbereitung und Bildung von Jugendauswahlmannschaften,
  - h) die Planung, Organisation und Abwicklung von Auswahlmaßnahmen, Auswahlspielen, Turniere und anderen Sportveranstaltungen sowie der Zusammenkünfte der Jugendorgane und Jugendarbeitstagen,
  - i) die allgemeine und individuelle Förderung und Betreuung der Jugendkaderspieler,
  - j) die Aufgaben als Mitträger des Wettbewerbs: "Jugend trainiert für Olympia",
  - k) Überwachung der Jugendordnung,
  - l) Kontaktpflege mit der Sportjugend Rheinhessen und den Jugendausschüssen anderer Verbände,
  - m) Förderung des Handballsports in den Schulen,
  - n) Anträge an die Jugendkommission des DHB wegen Anerkennung für Jugendfunktionäre und jugendliche Funktionsträger,
  - o) Mitarbeit bei Änderungen und Ergänzungen der Durchführungsbestimmungen im Bereich der Jugend.
- (6) Der Vorsitzende, der Jungenwart, der Mädelswart und alle vom Jugendausschuss beauftragten sind für die Jugendarbeit und alle Jugendbelange und deren Durchführung im Bereich des HVR zuständig und verantwortlich. Durch ihre Mitwirkung im Präsidium, im Verbandsvorstand und in den Kommissionen und Ausschüssen des HVR arbeiten sie kooperativ zwischen den Jugend- und Erwachsenenbereich mit.

### **III. Finanzverwaltung**

#### **§ 5 Jugendhaushalt**

- (1) Die im Haushaltsplan des HVR für die Jugendarbeit ausgewiesenen Mittel werden vom Jugendausschuss gemäß den Bestimmungen der Satzung und Ordnungen verwendet.
- (2) Die Verwaltung der Mittel obliegt dem Vizepräsidenten Finanzen des HVR.

#### **IV. Spielbetrieb**

##### **§ 6 Spielbetrieb**

- (1) Für den Spielbetrieb im Jugendbereich gelten die Ordnungen des DHB und des HVR,
- (2) Ergänzungen sind in den Durchführungsbestimmungen des HVR enthalten.

#### **V. Rechtsangelegenheiten**

##### **§ 7 Rechtsangelegenheiten**

- (1) Für Rechtsangelegenheiten im Jugendbereich gilt die Rechtsordnung des DHB,
- (2) Ergänzungen sind in den Durchführungsbestimmungen des HVR enthalten.
- (3) Die Besonderheiten bei der Bestrafung Jugendlicher regelt § 26 DHB-Rechtsordnung

#### **VI. Anerkennung**

##### **§ 8 Anerkennung für Jugendfunktionäre und jugendliche Funktionsträger**

- (1) Für die Anerkennung von Jugendfunktionären und jugendlichen Funktionsträgern gilt die Jugendordnung des DHB.
- (2) Anträge sind an den Jugendausschuss des HVR zu stellen.